Verpackungsordnung
der
SAMAG Truck Components GmbH
(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)
für Halbzeuge

Revision	Änderungsinhalt/ Änderungsgrund
100	Erstellung
101	Ergänzung Pkt 4.1; Pkt. 4.5 eingefügt
102	Vertragsart AGB; Änderung Pkt.2; Ergänzung Pkt 4.1; Entfall 4.2; neu Pkt. 7

1. Zweck

Die Verpackungsordnung dient der Sicherstellung der Gleichartigkeit der Verpackungen für gleichartige Erzeugnislieferungen an den Auftraggeber. Sie stellt sicher, dass unter den Gegebenheiten der Logistik und der Lagerung des Auftraggebers eine einwandfreie und störungsfreie Handhabung erfolgen kann.

2. Voraussetzungen - Geltungsbereich

Gilt für alle Bestellungen über Halbzeuge des o.g. Auftraggebers an Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat bei nicht Anerkennung dieser Bedingungen explizit auf diesen Umstand bei Angebotsabgabe hinzuweisen. Ein Verweis auf seine eigenen AGB genügt nicht. Angebote des Auftraggebers sind so zu stellen, dass Kosten für Verpackung sowie notwendige Kennzeichnung im Gesamtpreis der Ware enthalten sind. Zusätzliche Kosten sind nicht Gegenstand der Vereinbarung.

Ware wird beim Auftraggeber mit Gabelstaplern transportiert.

Die Längsrichtung ergibt sich aus der längeren Kante einer Form, Querrichtung demzufolge 90° zur länge ren Kante.

3. Geltungsbereich

Aufträge der SAMAG Truck Components GmbH mit Lieferungen zum Hauptlager oder abweichend zu in den jeweiligen Bestellungen genannten Adressen von weiteren Vertragspartnern

4. Verpackungmindestanforderungen

Waren, die beim Auftraggeber angeliefert werden, dürfen ein Gewicht von 2.500 kg je Packstück nicht überschreiten. Ausnahmen werden ausdrücklich durch den Text im jeweiligen Artikel zugelassen.
Anlieferungen mit mehreren Waren, die sich in Form, Material, Güte, Oberfläche (andere SAMAG-Artikelnummer) unterscheiden, sind separat (sortenrein) zu verpacken und zu kennzeichnen.
Verpackungen haben je angeliefertem Artikel nachfolgende Anforderungen mindestens zu erfüllen. Eine höherwertige Verpackung steht dem Ermessen des Auftragnehmers frei, muss aber so gewählt werden, dass diese für die gewöhnliche Handhabung zerstörungsfrei ist und Beschädigungen am Material ausgeschlossen werden.
Grundsätzlich muss die Verpackung so gestaltet sein, dass Beschädigungen (bspw. Korrosion, Kratzer, Verformungen) durch Transport und Lagerung ausgeschlossen werden können.

4.1 Verpackung für Bleche in Tafeln aus Stahl, Edelstahl und Leicht- oder Buntmetall

Holzpalette mit Querhölzern Höhe 80mm und aufgesetzten Längshölzern. Die Höhe der Längshölzer ist so zu wählen, dass Durchbiegen der Ware weder die Ware noch die Verpackung beschädigt. Ware komplett in Folie oder geeignetem Papier eingeschlagen und mit Stahlbändern oder gleichwertig mit Holzpalette eingebunden.

4.2 entfallen

4.3 Spaltband

Ringgewicht max. 2.000 kg
Unterer Ring auf Holzpalette (ideal Mehrweg-EURO-Tauschpalette, wenn möglich; alternativ Einwegpalette)
Weitere Ringe mit Kanthölzern Höhe 60mm aufgestapelt.
Stahlspannband mind. vierfach 90° versetzt (optimal 6fach 60° versetzt).
Verschieben der Wicklung durch Aufrichten mittels Kranseil muss ausgeschlossen sein.

4.4 Rohre und Rohrzuschnitte ohne Biegung

Vorzugsweise in Mehrwegverpackung, sofern techn. möglich und kfm. sinnvoll; Gitterboxen oder Paletten mit Aufsetzrahmen.
Einwegverpackungen in Bündeln mit Gewicht max 2.000 kg, Höhe 80mm für Staplertransport
Stahlspannband mind. dreifach, Abstand jedoch max. ein Meter; sicher gegen Verschieben bei Stapler- oder Krantransport

4.5 Hutprofil und -zuschnitte

Hutprofil in Längen á 5,0 m in Bündeln
Paketgewicht max. 1,65 to, Entladegewicht (Krantragfähigkeit) max. 2,0 to, Höhe Unterleghölzer min. 80mm für Staplertransport
Stahlspannband mind. dreifach, Abstand jedoch max. ein Meter; sicher gegen Verschieben bei Stapler- oder Krantransport

Hutprofilzuschnitte in Mehrwegverpackung, sofern techn. möglich und kfm. sinnvoll; Gitterboxen oder Holzverpackung; sicher gegen Verschieben bei Transport
Ladungsträgergewicht max. 1.000 kg brutto (inkl. Ladungsträger und Verpackung)

5. Kennzeichnung und Lieferpapiere

Lieferschein mit Bestellnummer, Artikelnummer, Bezeichnung, Chargennummer
Warenanhänger je Packstück (ideal 2-fach, falls einer abfällt) mit Artikelnummer, Bezeichnung und Chargennummer
3.1. Zeugnis mit Chargennummer mit der Lieferung, ersatzweise auch vor der Lieferung per Mail.

6. Verstöße gegen Punkt 4 und 5 der Verpackungsverordnung

Anlieferungen von Waren, deren Verpackung und Kennzeichnung nicht den o.g. Punkten entspricht, können bei Auftraggeber nicht oder nur mit entsprechendem Mehraufwand entladen werden.
Werden Waren mit abweichender Verpackung angeliefert, wird die Entladung dieser Ware abgelehnt. Dadurch entstehende Aufwendungen sowie eine Neuanlieferung hat der Auftragnehmer zu tragen.
Handelt es sich um versorgungskritische Waren, wird im Zuge der Dringlichkeit versucht mittels Mehraufwand die Ware zu entladen. Der entstehende Mehraufwand und evtl. Kosten, die aus Beschädigungen an der Ware resultieren, werden dem Auftragnehmer belastet. Die Anzeige einer Abweichung der Verpackung erfolgt mit Abweichungsmeldung spätestens 2 Arbeitstage nach Anlieferung. Die Belastung erfolgt unverzüglich nach Feststellung der anfallenden Kosten.
Dem Auftragnehmer steht es frei die Ordnungsmäßigkeit der Verpackung anhand dieser Verordnung zu belegen.
Der Auftraggeber verpflichtet sich bei abweichenden Verpackungen und anfallenden Aufwendungen diese nach bester Möglichkeit auf ein äußerstes zu minimieren.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Teilbestimmung dieser Verordnung gegen geltendes Recht verstoßen, so tritt anstelle dieser Teilbestimmung die gesetzliche Regelung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Alexander Stolze
Leiter Einkauf